

UMSCHAU

„Soziale“ Sünde oder institutionalisiertes Unrecht?

Vor Jahrzehnten gab es einen lebhaften Streit, ob es eine „Sozial“-Ethik gebe oder überhaupt geben könne. Dagegen wurde eingewendet, Subjekt ethischer Normen und daran ausgerichteten Verhaltens sei doch immer nur der einzelne Mensch, der mit seinem Gewissen vor Gott stehe. Soziale Gebilde besäßen kein Gewissen und seien infolgedessen ethischen Handelns, Tuns und Lassens, gar nicht fähig. Einer „Sozial“-Ethik fehle es daher schlechtweg an einem Subjekt, „Sozial“-Ethik sei ein Unbegriff. Dieser Streit ist längst ausgestanden. Niemand bestreitet heute noch das Bestehen und die Berechtigung einer „Sozial“-Ethik. Völlig unstrittig ist, daß es ethische Normen gibt, die für Sozialgebilde aller Art verbindlich sind, die ein Sozialgebilde befolgen, denen es aber auch zuwiderhandeln kann. Nichtsdestoweniger bestehen auch heute noch Unklarheiten und erweckt die neuerdings aufkommende Redewendung „soziale Sünde“ ähnliche Mißverständnisse wie seinerzeit das Wort „Sozial“-Ethik.

Daß nur die *Person* sündigen, das heißt vor Gott schuldhaft handeln kann, ist unbestritten. Auch diejenigen, die von „sozialer Sünde“ reden, dürften das nicht bezweifeln und noch weniger bestreiten. Recht verstanden wollen sie wohl nur sagen, auch das Sozialgebilde, namentlich die öffentlich-rechtlich organisierte Gemeinschaft, die wir „Staat“ nennen, sei nicht minder, ja sei in noch höherem Grad an das Sittengesetz gebunden, auch des Verstoßes dagegen nicht weniger fähig als der Einzelmensch in Person. In der Tat schreiben wir dem Staat, der widerrechtlich innere oder äußere Gewalt ausübt, Verträge bricht oder gar Krieg anzettelt, *Schuld* zu und verurteilen ihn als Unrechtsstaat. Nach den beiden Weltkriegen ist viel Rede und Streit gewesen über Gemeinschaft und Bekenntnis solcher Gemeinschaft. Heute sehen wir in diesen Fragen klarer.

Ein Sozialgebilde handelt niemals als solches selbst, sondern es sind immer nur *Personen*, die handeln, deren Handeln dem Gemeinwesen zu-

gerechnet wird und die das Gemeinwesen sich zurechnen lassen muß, wenn diese Personen legitimiert waren, in seinem Namen zu handeln, oder sich diese Legitimation widerrechtlich angemaßt und die legitimerweise berufenen Repräsentanten des Gemeinwesens, die sie daran hätten hindern können, es zugelassen haben. In solchen Fällen fällt dem Gemeinwesen das geschehene Unrecht mit seinen Folgen im Rechtssinn zur Last. Vor Gott im Gewissen der *Sünde* schuldig ist aber nicht das Gemeinwesen, sondern sind immer nur die Menschen, die durch ihr Handeln oder ihr pflichtwidriges Unterlassen an dem geschehenen Unrecht ursächlich beteiligt waren. Das objektive Unrecht muß der Staat mit all seinen Folgen sich *rechtlich* zurechnen lassen; subjektiv Unrecht begangen haben dagegen alle, aber auch nur diejenigen, die durch ihr eigenes Tun oder Unterlassen mitursächlich daran beteiligt waren; sie alle, aber auch nur sie, müssen es sich *theologisch*, das ist in ihrem Verhältnis zu Gott, als sündige Schuld zurechnen, als Sündenschuld vor Gott verantworten.

Recht und Unrecht können wir nach objektiven Maßstäben messen ohne Bezug auf einen Täter; im Begriff der „Sünde“ ist dieser Bezug auf das handelnde Bezug schlechterdings das Kern- und Wesensstück. „Soziale“ Sünde, verstanden als ein nicht von persönlichen Repräsentanten des Sozialgebildes, sondern von diesem selbst als solchem begangenes sündhaftes Tun kann es nicht geben, weil das Sozialgebilde als solches überhaupt nicht handlungsfähig ist. Ihm das Handeln persönlicher Täter, das heißt physischer Personen, durch die allein es tätig werden kann, als „soziale“ Sünde anzurechnen, würde darauf hinauslaufen, diese wirklich sündigen Personen zu *entlasten* und die Last auf einen Träger abzuschieben, auf den der Begriff „Sünde“ nicht anwendbar ist; damit würde der Begriff „Sünde“ seines Sinnes entleert. Mit dieser Sinnentleerung entfällt für den gesamten öffentlichen Bereich die echte sittliche

Verantwortung vor Gott; die Glieder des Gemeinwesens und namentlich dessen führende Repräsentanten wären für den gesamten Bereich ihrer Wirksamkeit, ihres Tuns und ihrer Unterlassungen, der Verantwortung im Gewissen vor Gott enthoben; die jeden echten Gehalts entbehrende „soziale Sünde“ ist nicht ernst zu nehmen und würde auch nicht ernst genommen werden.

Ohnehin sind wir nur allzu geneigt, die Mitverantwortung, die wir als Staatsbürger oder als Glieder anderer Gemeingebilde haben, zu unterschätzen und nur die Verantwortung ernst zu nehmen, die wir für unseren privaten Bereich tragen, für den wir alles aus unserer eigenen Machtvollkommenheit entscheiden und regeln. Für den öffentlichen Bereich dagegen, in dem wir an den Entscheidungen nur mittelbar mitwirken oder als einzelne unter der Vielzahl (Mehrheitsprinzip!) oder als Angehörige einer Minderheit nur in beschränktem Ausmaß Einfluß auf die zu treffenden Entscheidungen auszuüben vermögen, neigen wir sehr dazu, unter Berufung auf unseren doch nur geringen Einfluß uns von aller Mitverantwortung freizuziehen. So werden denn in der Beichte die Verfehlungen im Privatbereich, im persönlichen Verhalten, im Familienkreis u. a. m., aber kaum jemals die Zuwiderhandlungen und erst recht nicht die Unterlassungen im Bereich der staatsbürgerlichen Pflichten angeklagt, und wird noch viel weniger vom Beichtvater danach gefragt oder auf Rechenschaft darüber gedrungen. Bereits die römischen Bischofssynoden 1971 und 1974 haben darauf aufmerksam gemacht. Aber nicht nur in ihrer Bußpraxis, sondern ganz allgemein in ihrer Lehrverkündigung hat die Kirche in der Vergangenheit diesem Bereich kein entscheidendes Gewicht beigelegt.

Dieses Verhalten der Kirche entsprach, solange der einzelne als bloßer „Untertan“ keinen nennenswerten Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten hatte, der ihm erst in der Demokratie zuge wachsen ist, durchaus dem *Stand der Dinge*. Unsere Verantwortung oder Mitverantwortung reicht niemals weiter als der Einfluß, den wir haben, um den Gang der Dinge zu bestimmen oder wenigstens in wirksamer Weise mitzubestimmen; solchen Einfluß hatten die „Untertanen“ nicht. Ebenso sehr entsprach das Verhalten der Kirche dem *Stand der Erkenntnis*.

Heute wissen wir und sind uns dessen bewußt, daß die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse („Ordnungen“), unter denen unser Leben sich jeweils abspielt, keineswegs die einzig möglichen und darum zwingend vorgegeben sind, die wir darum als von Gott gegeben und in diesem Sinn als „gottgewollt“ hinzunehmen hätten. Sie sind vielmehr zum sehr großen Teil zufälliges und in hohem Grad wandelbares *Menschenwerk*, das sich zusammensetzt aus einer Menge von Vernünftigem und Gerechtem, das gewahrt, gepflegt und gefördert zu werden verdient, und einer Menge von Unvernünftigem und Ungerechtem, das wir zwar niemals vollkommen in Ordnung zu bringen, aber doch weitgehend zu bereinigen und zu verbessern imstande sind. Diese Erkenntnis, daß wir Regelungen, die einzelnen Menschen oder ganzen Gruppen von Menschen, beispielsweise Frauen, Farbigen oder Lohnabhängigen, Unrecht antun und die wir in heutiger Sprache institutionelles oder institutionalisiertes Unrecht nennen, nicht machtlos gegenüberstehen, daß es vielmehr weitgehend an uns selbst liegt, solche „Ordnungen“ einzuführen oder zuzulassen, ihnen zu gestatten, sich weiter auszubreiten und zu verfestigen, oder ihnen entgegenzutreten, sie zu bekämpfen, uns um ihre Berichtigung oder Beseitigung zu bemühen, diese Erkenntnis eröffnet nicht nur einen ungeheueren, früher gar nicht geahnten Bereich von Wirkmöglichkeiten, sondern erweitert im genau gleichen Umfang auch den Bereich unserer *Verantwortung*.

Dieses Wissen ist aber noch verhältnismäßig jung und die sich aus ihm ergebenden Folgerungen sind noch längst nicht zu Ende gedacht. Auch die Kirche hat sich dieses Wissen erst in jüngster Zeit erarbeitet und führt es gerade in die Begriffssprache ihrer Sozialverkündigung ein; auch diese Zeilen wollen ein wenig dazu beitragen.

Ist das institutionelle oder institutionalisierte Unrecht, wie eingangs klargestellt, *keine* „soziale“ Sünde, so steht es doch im engsten Zusammenhang mit der Sünde. Auf diesen Zusammenhang ist daher näher einzugehen, um ihn zu klären und herauszufinden, was es die Kirche angeht, was die Kirche mit ihm zu tun hat, deren Aufgabe es ist, die Menschen aus der Sünde herauszuführen und das durch die Sünde gestörte Verhältnis des Menschen zu Gott wiederherzustellen.

Nach urchristlicher und immer als solche verkündeter Lehre geht alles Schlimme, alles Übel und Leid, alles, was den Menschen belastet oder bedrückt, auf die Sünde zurück oder von der Sünde aus. Wie „paradiesisch“ glücklich wäre die Welt ohne Sünde! Das ist nicht nur christliche Offenbarungs- und Glaubenswahrheit; die alltägliche Erfahrung bestätigt sie auch dem Ungläubigen überzeugend. Wo immer wir edel und gut handeln, uns miteinander vertragen, einander entgegenkommen und Rücksicht aufeinander nehmen, kurz gesagt, wenn wir „nett“ zueinander sind, wenn wir einsichtig und verantwortungsbewußt verfahren, trägt das zu unser aller Wohlbefinden und Glück bei. Wo immer wir dagegen verstoßen, uns eigensüchtig und rücksichtslos gegen andere verhalten, da stören oder beeinträchtigen wir nicht allein das Wohl der betroffenen anderen und mehr oder weniger der ganzen Gemeinschaft, sondern im mittelbaren Ergebnis auch unser eigenes Wohl.

Wo alle Glieder der kleinen („privaten“) oder großen („öffentlichen“) Gemeinschaften ihre Gliedschaftspflichten gutwillig und gewissenhaft erfüllen, da befindet die ganze Gemeinschaft sich wohl; je mehr dagegen die Glieder auf Kosten der Gemeinschaft eigensüchtig Vorteile für sich selbst erstreben, um so mehr leidet die Gemeinschaft als Ganzes und leiden darunter alle, die dieser Gemeinschaft angehören. Gilt das vom Handeln der einzelnen, dann in unvergleichlich höherem Grad von den jeweils bestehenden „Ordnungen“ oder Institutionen, hier also von dem institutionellen oder institutionalisierten Unrecht und den Wirkungen, die es anrichtet.

Hat also alles institutionalisierte Unrecht seinen Ursprung in der Sünde, dann ist nur noch zu fragen: in wessen Sünde? Wer ist es, der da sündigt oder gesündigt hat? Die Antwort liegt auf der Hand. Das sind alle diejenigen, die daran beteiligt sind oder irgendwie dazu beitragen, diese rechtlichen (in Wahrheit rechtswidrigen!) Normen und tatsächlichen Machtverhältnisse einzuführen, auszugestalten, zu verbreiten, zu vertiefen oder zu verfestigen, oder die gegen deren Berichtigung oder Beseitigung Widerstand leisten und darauf hinwirken, daß sie bestehen bleiben. Ebenso sündigen aber auch alle diejenigen, die es darauf anlegen, sich diese Verhältnisse zunutze zu ma-

chen und zu Lasten anderer Vorteile für sich daraus zu ziehen. In der Sprache der Politiker, die den Inbegriff dessen, wovon hier als „institutionalisiertes Unrecht“ gehandelt wird, das „System“ nennen, läßt sich das kurz so ausdrücken: An der Sünde sind in unterschiedlichen Graden alle diejenigen beteiligt, die nicht Objekt oder Opfer des „Systems“ sind, sondern als dessen Subjekt es betreiben.

Gegen sie also hat der Kampf sich zu richten, der das institutionalisierte Unrecht nicht in seinen Symptomen, sondern in seiner Ursache bekämpfen will. Worauf es entscheidend ankäme, wäre, diese Menschen von ihrem oft nur mangels besserer Einsicht bösen Willen und ihrem daraus entspringenden sündigen Tun abzubringen. Damit wäre nicht nur ihnen selbst, sondern auch denen am besten geholfen, die von ihrem ungerechten Tun betroffen werden und darunter zu leiden haben. Erweist sich ihr Gewissen (und sehr oft schon ihre Einsicht) als nicht ansprechbar, sehen sie das Unrecht nicht ein oder hält ihr Wille trotzdem daran fest, dann muß dem auch mit Maßnahmen der öffentlichen Gewalt entgegengetreten und müssen die fehlerhaften Strukturen, die es ihnen ermöglichen, in Ordnung gebracht, muß das institutionalisierte Unrecht ausgeräumt werden und gerechte Normen an dessen Stelle treten.

Immer ist es das *aktive* Unrecht, das an erster Stelle verdient, bekämpft zu werden. Nur das aktive Unrecht ist moralisches Unrecht; dagegen ist passives, nur erlittenes Unrecht zwar ein sehr beklagenswertes, aber doch nur ein physisches, in sehr vielen Fällen sogar nur ein materielles Übel, nämlich Mangel an materiellen Gütern, deren wir zur Erhaltung unseres physischen Daseins, für unser Wohlbefinden oder für die volle Entfaltung unseres kulturellen Lebens bedürfen.

Nun sündigen aber nicht allein die vorgenannten „Betreiber“ des „Systems“; auch dessen Opfer oder Objekte erleiden nicht nur, sondern begehen auch ihrerseits vielfach wieder eine Menge Unrecht. Gegen das ihnen angetane oder ihnen drohende Unrecht setzen sie sich mit allen, auch unerlaubten, rechtswidrigen Mitteln zur Wehr, schieben das ihnen widerfahrene Unrecht von sich auf andere ab oder verschaffen sich Schadensausgleich dafür auf Kosten anderer.

Jene, die als „Betreiber“ des „Systems“ oder, obwohl sie dessen Opfer sind, sich an dem aktiven Unrecht beteiligen, bedürfen umfassenderer Hilfe, und ihnen können wir auch, wofern sie es annehmen, mehr Hilfe leisten als denen, die nur Unrecht erleiden, aber kein Unrecht begehen. Denen, die andere bedrücken und hemmungslos ihren eigenen Vorteil verfolgen, die ihre Macht mißbrauchen, um andere auszubeuten, sich ungerechtfertigte Vorteile sichern, die ebenso viele Nachteile für andere bedeuten mit der Folge, daß diese im Vergleich zu ihnen immer ärmer, sie selbst aber immer reicher werden, können wir helfen, sich aus dem *moralischen* Übel der Sünde zu befreien und ihr durch die Sünde gestörtes Verhältnis zu Gott wieder in Ordnung zu bringen. Diese Hilfe zählt zu dem, was die Sprache der asketischen Theologie unter dem Namen der „Werke der *geistlichen* Barmherzigkeit“ zusammenfaßt.

Die unvergleichlich größere Zahl derer, die sich an diesem aktiven Unrecht nicht beteiligen (und meist auch gar nicht beteiligen können), sondern nur unter dem ihnen angetanen Unrecht als physischem oder materiellem Übel leiden, bedürfen dieser Hilfe zur Befreiung von moralischer Schuld nicht. Die Hilfe, deren sie bedürfen, besteht in einem Werk oder in Werken der *leiblichen* Barmherzigkeit, die wir aus reiner Humanität oder Philanthropie leisten können. Diese Motivation ist nicht spezifisch christlich und braucht es nicht

zu sein; das natürliche menschliche Mitgefühl genügt, dem, wenn es sich um objektives Unrecht handelt, unser Sinn für Recht und Gerechtigkeit verstärkend beitreten kann.

So pflegt denn auch die Kirche sich an diese natürlichen menschlichen Empfindungen zu wenden; aus Erfahrung ist ihr bekannt, daß dieser Appell sich auch bei der großen Mehrheit ihrer Gläubigen stärker auswirkt als spirituellere Motive. Diese Motivation hat obendrein den großen Vorzug, daß sie sich völlig freihält von Haß oder Neid auf diejenigen, die von dem institutionalisierten Unrecht profitieren. Diese an dessen Fortbestand Interessierten sind es, die aus dem Kampf für die soziale Gerechtigkeit einen Kampf von „Menschen gegen andere Menschen“ (hier also gegen sich selbst als Widersacher der Gerechtigkeit) machen; so ausdrücklich Papst Johannes Paul II. in Ziff. 20, Abs. 3 seiner Enzyklika „*Laborem exercens*“. So ist und bleibt der Kampf gegen das institutionalisierte Unrecht der Sache nach immer ein Kampf gegen die Sünde, nicht gegen eine angebliche oder vermeintliche „soziale“ Sünde, sondern gegen die ganz persönliche Sünde dieser Menschen als physischer Personen, und erweist sich damit als wesentliches Bestandteil dessen, was die Aufgabe der Kirche ist, nämlich die Menschen von der Sünde zu befreien und das durch die Sünde gestörte Verhältnis des Menschen zu Gott wiederherzustellen.

Oswald von Nell-Breuning SJ

Situation des älteren Menschen in der Familie

Der vierte Familienbericht, auf Beschluß des Bundestags vom 10. Dezember 1983 als Drucksache 10/6165 im Oktober 1986 herausgebracht, ist insofern eine Novität, als er vom zentralen Lebensinteresse des alten Menschen her die Familie thematisiert und dabei abbrückt von der bisherigen Definition der Familie als einer Kernfamilie, die nur Eltern und Kinder umfaßt. Berücksichtigt man, daß die aufsehenerregenden Daten der Demographie in den letzten Jahrzehnten zu wiederholten Malen die Bundesregierung zu Stellungnahmen unter gerontologischen Aspekten herausforderten, so kann dieser Familienbericht als

ein Kompendium jüngerer Erkenntnisse über Altern und ältere Menschen gelten, die in mehreren Veröffentlichungen amtlicherseits zur Verfügung gestellt wurden¹. Bei der Erstellung des Familienberichts haben wie früher namhafte Wissenschaftler und Experten mitgewirkt. Stellvertretend für sie seien Ursula Lehr (Heidelberg) und Max Wingen (Stuttgart) genannt, die beiden Vorsitzenden der Kommission.

Der Auftrag der Bundesregierung an die Sachverständigenkommission ließ erwarten, daß im Bericht aufgezeigt werde, „wie ältere Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umge-